

Bestimmungen festgelegt ist, daß die Industriepreise der Industriepreisreform gegenüber der Landwirtschaft nicht zu berechnen sind.

§ 8

(1) Neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind Erzeugnisse, für die Industriepreise auszuarbeiten und zu bestätigen sind bzw. für die von den Betrieben die Industriepreise eigenverantwortlich festgesetzt werden.

(2) Veraltete Erzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind Erzeugnisse,

- deren Produktion entsprechend dem Plan „Wissenschaft und Technik“ einzustellen ist, jedoch über den planmäßig vorgesehenen Zeitpunkt der Einstellung der Produktion hinaus fortgesetzt wird
- die von den WB bzw. dem DAMW als veraltet erklärt worden sind
- die auf Antrag der Hauptabnehmer bzw. der Bankfilialen von den WB als veraltet erklärt worden sind.

III.

Ausarbeitung und Vereinbarung des Preislimits

§ 9

(1) Der Betrieb hat grundsätzlich ein Preislimit für ein neu- oder weiterentwickeltes Erzeugnis im Stadium der Entwicklung, spätestens bis zum Zeitpunkt der Erprobung des Funktionsmusters (K 5), auszuarbeiten und mit den Abnehmern gemäß § 2 vertraglich zu vereinbaren.

(2) Der Betrieb hat bei der Ausarbeitung des Preislimits für ein neu- oder weiterentwickeltes Erzeugnis

- die technisch-ökonomischen Parameter des wissenschaftlich-technischen Höchststandes im Weltmaßstab auszuwerten und als Maßstab für die vorgesehene Entwicklung anzulegen
- von den voraussichtlichen Kosten auf der Grundlage fortschrittlicher Normative, hochproduktiver Verfahren und Technologien unter Berücksichtigung der Produktionsbedingungen bei Beginn der Serienproduktion auszugehen
- die perspektivischen Realisierungsbedingungen unter Auswertung von Analysen und Prognosen über die Entwicklung auf den Außen- und Binnenmärkten sowie den voraussichtlichen ökonomischen Nutzen im Inland und die voraussichtlich höhere Exportrentabilität im Außenhandel einzuschätzen und zu berücksichtigen.

(3) Der Betrieb hat die zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Preislimits für das neu- oder weiterentwickelte Erzeugnis vorgenommene Einschätzung über den ökonomischen Nutzeffekt in den nachfolgenden Arbeitsstufen zu präzisieren.

§ 10

Die Abnehmer im Inland und die Organe des Außenhandels haben bei der Vereinbarung des Preislimits auf den Herstellerbetrieb einzuwirken, daß bei optimalem Einsatz im Inland bzw. bei optimalen Verkaufserlösen im Export der Nutzeffekt des neu- oder weiterentwickelten Erzeugnisses bzw. die Exportrentabilität gegenüber vergleichbaren Erzeugnissen erhöht wird.

§ 11

^1) Der Betrieb darf bei der Ausarbeitung des Industriepreises das vereinbarte Preislimit nur dann überschreiten, wenn

- die vereinbarten technisch-ökonomischen Parameter verbessert werden und
- ein höherer als der vorgesehene ökonomische Nutzen für die Abnehmer eintritt.

Die Überschreitung des Preislimits ist vertraglich zu vereinbaren.

(2) Der Betrieb muß bei der Ausarbeitung des Industriepreises das Preislimit unterschreiten, wenn

- die vereinbarten technisch-ökonomischen Parameter nicht erreicht werden oder
- ein niedrigerer als der vorgesehene ökonomische Nutzen für die Abnehmer eintritt.

IV.

Ausarbeitung und Bestätigung des Industriepreises

§ 12

Der Betrieb hat den Industriepreis für ein neu- oder weiterentwickeltes Erzeugnis auf der Grundlage der Bestimmungen der Kalkulationsrichtlinie und dieser Anordnung auszuarbeiten. Bei der Ausarbeitung des Industriepreises hat der Betrieb auszugehen von

- fortschrittlichen Normen und Kennziffern für den Materialeinsatz und die Verarbeitungskosten einschließlich der Gemeinkosten
- der wirtschaftlichsten Technologie (Zeitnormative)
- der rationellen Ausnutzung der produktiven Fonds
- der Erreichung einer optimalen Qualität des Erzeugnisses.

§ 13

(1) Bei der Ausarbeitung und Bestätigung des Industriepreises bzw. bei der eigenverantwortlichen Festsetzung des Industriepreises durch den Betrieb kann zusätzlich zum kalkulationsfähigen Gewinn ein Anteil am ökonomischen Nutzen (zusätzlicher Gewinn) berücksichtigt werden, wenn die Bedingungen gemäß §§ 17 bis 20 erfüllt sind. Das vertraglich vereinbarte Preislimit darf durch den Industriepreis grundsätzlich nicht überschritten werden. Der zusätzliche Gewinn ist bei der Preiskalkulation und bei der Preisbestätigung gesondert auszuweisen.

(2) Ist ein Erzeugnis sowohl für den Export als auch für den Inlandabsatz bestimmt, wird bei der Ermittlung des zusätzlichen Gewinns grundsätzlich der ökonomische Nutzen beim Export und bei den Abnehmern im Inland zugrunde gelegt. Dabei ist das Verhältnis der Liefermengen für den Export und für den Inlandabsatz zu beachten. Ist ein erheblicher Anteil der Produktion für den Export vorgesehen, darf die Berücksichtigung eines zusätzlichen Gewinns nicht zu einer Verschlechterung der Exportrentabilität führen.

(3) Der Betrieb hat mit den Abnehmern gemäß § 2 den Anteil des im Industriepreis zu berücksichtigenden ökonomischen Nutzens (zusätzlicher Gewinn) unter Einhaltung der festgelegten Begrenzung zu vereinbaren.